

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Bezugsspreis vierteljährl. Mf. 2.40 einschließlich des
Postzettels. Unterhaltungssätze* in der Geschäfts-
stelle, der unseren Boten sowie bei allen Reichs-
postanstalten. — erscheint täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Bei Maße höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger außerordent-
licher Natur — die Zeitung, der Lieferant ist ver-
pflichtet, die Auslieferung zu unterbrechen — hat der Empfänger keinen Auftrag
auf Rückerstattung oder Wiederaufnahme der Zeitung, aber auf Ab-
zahlung des Bezugsspreises.

Ver.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Nr. 138.

Sonntag, den 16. Juni

1918.

Heubeschlagsnahme.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungs-
amts vom 1. Mai 1918 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 (R. G. Bl.
S. 368) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das gesamte Ertragsnis der diesjährigen Heuernte in Sachsen, auch soweit es als
Grünfutter eingebracht wird, wird beschlagsnahmt. Diese Beschlagsnahme wirkt für Heu
und Grünfutter, das beim Infrastrukturen dieser Verordnung bereits eingebracht ist, zu-
gunsten des Lieferungsverbandes, in dessen Bezirk es sich zu diesem Zeitpunkt befindet,
im übrigen mit der Trennung vom Boden zugunsten des Lieferungsverbandes, in dessen
Bezirk die Erntefläche liegt.

Lieferungsverbände sind die Kommunalverbände und die bezirksfreien Städte.

Als Heu im Sinne dieser Verordnung sind alle in Sachsen vorkommenden Heu-
arten (Wiesenheu, Grumt, Kleuheu, Luzerne usw.) anzusehen. Grünfutter, das in der
eigenen Wirtschaft des Erzeugers verwendet wird, fällt nicht unter die Beschlagsnahme.

§ 2.

Wer Heu oder Grünfutter in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dem Lieferungsver-
band auf Verlangen jede Auskunft zu geben, die bestimmt ist, den Vollzug dieser Vor-
schriften zu sichern, also insbesondere den jeweiligen Bestand anzugeben, die Besichtigung
der Vorräte und Lagerräume zu gestatten, Einsicht in Aufzeichnungen und sonstige Be-
lege zu gewähren sowie auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten.

§ 3.

Trotz der Beschlagsnahme ist die Verfütterung an das eigene Vieh unter Einhaltung
eines jährlichen Verbrauchsmaßes von vorläufig

36 Mtr. Heu für Pferde und Zugochsen,
20 " " " Großrinder, Esel und Maulesel,
14 " " " Jungvieh und Kälber über 3 Monate,
2 " " " Schafe und Ziegen,

je Tier gestattet.

In Silos, Gärkammern oder in anderer Weise haltbar gemachtes Grünfutter ist
von den Lieferungsverbänden entsprechend anzurechnen.

§ 4.

Überdies sind Veräußerungen und Verfügungen statthaft auf Grund von Bezugsscheinen, die dem Erwerber von der für seinen Wohnort zuständigen Amtshauptmannschaft — in bezirksfreien Städten vom Stadtrat — ausgestellt werden sind.

Zunächst dürfen Bezugsscheine nur an die Besitzer von Zugtieren und nur bis zu
solcher Höhe ausgegeben werden, daß für jedes Tier höchstens die Hälfte der in § 3
angegebenen Sähe zur Verfügung steht.

§ 5.

Innerhalb derselben landwirtschaftlichen Betriebes dürfen räumliche Veränderun-
gen mit den beschlagsnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte
in den Bezirk eines anderen Lieferungsverbandes gebracht, so ist die Ortsveränderung
innerhalb 3 Tagen beiden Lieferungsverbänden anzugeben. Mit der Ankunft der Vorräte
in dem anderen Lieferungsverband tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus
der Beschlagsnahme an die Stelle des bisherigen Lieferungsverbandes.

§ 6.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderli-
chen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagsnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhal-
tung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der
Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 7.

Im übrigen sind alle Veränderungen an den beschlagsnahmten Vorräten und alle
rechtsgeschäftlichen Verfügungen darüber ohne Zustimmung des Lieferungsverbandes
verboten.

§ 8.

Wer unbefugt beschlagsnahmte Vorräte besitzt, insbesondere aus dem Bezirk
des Lieferungsverbandes, für den sie beschlagsnahmt sind, entfernt, zerstört, verarbeitet
oder verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder
den Vorschriften der §§ 2, 5 und 6 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird nach § 10 Abs. 1
Nr. 2 der Verordnung des Staatssekretärs mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich
die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Dresden, den 11. Juni 1918.

915 V F

Ministerium des Inneren.

2679

Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 16. Juni 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
a) unsortiert	—.55	—.70	—.90 M. je Pfld.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf das Pfund, Stangellänge bis 22 cm)	—.80	1.—	1.20 " "
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	—.55	—.70	—.90 " "
d) Suppenspargel	—.25	—.32	—.40 " "

Vom Weltkrieg. Die Bedeutung der Nach-Schlacht. Gedrückte Stimmung in Paris. Französische Angriffe in Albanien abgewiesen.

In seiner Besprechung der Schlacht an der Marne, der gegenseitigen Stärkeverhältnisse und der Schlacht am Dammeneve habe der Militärberichter-

statter der "Basler Nachrichten", Oberst Egli, berichtet, daß die Bedeutung der Schlacht an der Marne nicht im Geländegewinn, auch nicht in der Beute an

Gefangenen und Material liege, sondern darin, daß eine große, breite und tiefgegliederte französische Arme in wohlvorbereiteten Stellungen nach einer sehr

Anzeigenpreis: die kleinstädtige Seite 15 Mf.

Im Rest der Stadt die gespaltene Seite 40 Mf.

Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Mf.

Annahme der Anzeigen bis spätestens morgens

10 Uhr, für gehörten Tage vorher.

Eine Gewähr für die Annahme der Anzeigen

am nächsten oder am vorgezeichneten Tag

sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben.

Ein Gewähr für die Richtigkeit der durch Fern-

sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

65. Jahrgang.

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
2. Rhabarber	—.15	—.18	—.25 M. je Pfld.
3. Spinat (1 kg Spinaterlach)	—.30	—.36	—.47 " "
4. Erbsen (Schoten)	—.40	—.52	—.68 " "
5. Längl. Karotten			
a) mit Kraut	—.15	—.18	—.25 " "
b) ohne Kraut	—.20	—.25	—.32 " "
6. Karotten, runde kleine			
a) mit Kraut	—.25	—.32	—.42 " "
b) ohne Kraut	—.40	—.48	—.62 " "
7. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—.35	—.42	—.55 " "
8. Frühlingswurzel (mit Kraut)	—.30	—.40	—.55 " "

Die hierauf festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542b II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen.

III.

Vom 16. Juni 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung Nr. 905 II B VIII a vom 30. Mai 1918 festgesetzten Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die Ministerialverordnung Nr. 917 V G 2 vom 9. Juni 1918 hinsichtlich der Spargeln aufgehoben worden sind; mit dem gleichen Zeitpunkte erledigt sich auch die erwähnte Verordnung vom 9. Juni 1918, deren Bestimmungen in die vorstehende Bekanntmachung übernommen worden sind.

IV.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsen nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 13. Juni 1918.

1001 V G 2

2700

Ministerium des Inneren.

Ginnachzucker.

Dem unterzeichneten Bezirksverband ist auch in diesem Jahre Zucker zu Ginnach-
zwecken zur Verfügung gestellt worden. Es gelangen Obstzuckerarten über je
2 Pfund Zucker zur Ausgabe. Zum Bezug von je einer Obstzuckerarte sind berechtigt:

- a) alle Privatpersonen, die am 10. Juni 1918 im hiesigen Bezirk ihren Wohn-
sitz haben,
- b) diejenigen Militärpersonen, die vom unterzeichneten Bezirksverband ständig
mit Zucker versorgt werden, jedoch mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und
Militärlauber, die sich nur vorübergehend im hiesigen Bezirk aufhalten.

Die Obstzuckerarten werden demnächst durch die Ortsbehörden verteilt werden.
Die Karten sind auf der Rückseite mit Namen und Wohnort des Inhabers zu verse-
hen. Sie können sofort voll belastet werden, gelten aber bis zum 31. Juli 1918.

Sie brauchen nicht sofort sämtlich eingelöst zu werden. Es ist vielmehr den Haushal-
tungen, die mehrere Ginnachzuckerarten erhalten, unbekommen, einen Teil des Zu-
fers erst gegen Ende der Gültigkeitsdauer abzunehmen. Nach Ablauf der Gültigkeits-
zeit ist die Belieferung der Karten ausgeschlossen.

Wer statt des Zuckers fertigen Brotaufstrich zu begleiten wünscht, kann für 2
Pfund Zucker 2¹/₂ Pfund Kunsthonig erhalten. Entsprechende Anträge sind unter Rück-
gabe der Obstzuckerarten

bis 30. Juni dss. Jhrs.

bei der Ortsbehörde zu stellen.

Eine nochmalige Verteilung von Zucker zur häuslichen Obstverwertung findet in
diesem Jahre nicht statt. Abhanden gekommene Obstzuckerarten werden nicht ersetzt.

Schwarzenberg, am 14. Juni 1918.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Annahme von Strickarbeiten

Montag, den 17. dss. Mts.,	H. I. K.	
Dienstag, " 18. "	L-R,	je vorm. von
Mittwoch, " 19. "	S,	9-11 Uhr
Donnerstag, " 20. "	T-Z,	und nachm.
Freitag, " 21. "	A-G,	von 2-5 Uhr.

Eibenstock, den 15. Juni 1918.

Der Stadtrat.

Zuschußunterstützung.

Der Zuschuß zur Reichsunterstützung kommt

Dienstag, den 18. Juni 1918,

zur Auszahlung und zwar vormittags von 8-12 Uhr für die Empfänger mit den
Anfangsbuchstaben A-B und nachmittags von 3-4 Uhr für die Empfänger mit den
Anfangsbuchstaben S-Z.